

Veränderung der Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Friedeburg

Alte Satzung vom 01.08.2018

*Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41), geändert am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am **07.12.2017** folgende Satzung beschlossen:*

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Friedeburg betreibt Kindertagesstätten im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten richten sich nach dem KiTaG, den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften, sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

Neue Satzung zum 01.08.2019

*Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41), geändert am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am **26.06.2019** folgende Satzung beschlossen:*

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Friedeburg betreibt Kindertagesstätten im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten richten sich nach dem KiTaG, den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften, sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Platzangebot

(1) Die Zahl der Kindertagesstätten, die Anzahl der Kindertagesstättenplätze sowie die Anzahl und Art der Gruppen werden gemäß KiTaG von der Gemeinde Friedeburg festgesetzt.

(2) Bei der Platzvergabe werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, die in der Gemeinde Friedeburg gemeldet sind. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass freie Kindergartenplätze nicht in absehbarer Zeit von Kindern aus der Gemeinde Friedeburg beansprucht werden müssen.

(3) Übersteigt die Anzahl der aufzunehmenden Kinder die in den Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach den Aufnahmerichtlinien und in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung über die Aufnahme der Kinder.

§ 2 Platzangebot

(1) Die Zahl der Kindertagesstätten, die Anzahl der Kindertagesstättenplätze sowie die Anzahl und Art der Gruppen werden gemäß KiTaG von der Gemeinde Friedeburg festgesetzt.

(2) Bei der Platzvergabe werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, die in der Gemeinde Friedeburg gemeldet sind. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass freie Kindertagesstättenplätze nicht in absehbarer Zeit von Kindern aus der Gemeinde Friedeburg beansprucht werden müssen.

(3) Stehen in einer Kindertagesstätte weniger Betreuungsplätze zur Verfügung als Anmeldungen vorliegen, erfolgt die Vergabe der freien Betreuungsplätze nach den nachstehend genannten sozialen Kriterien in der Reihenfolge der Höhe der addierten Punktzahlen.

Bei Punktgleichheit für eine Anmeldung erhält das Kind mit dem stundenmäßig größeren Umfang der Erwerbstätigkeit der/des Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Übereinstimmung von Arbeits- und Betreuungszeit den Vorrang.

Sofern keine Unterschiede vorliegen, erhält bei einer Anmeldung in einer

- Krippengruppe, das jüngere
- in einer Kindergartengruppe, das ältere

Kind den Vorrang.

Soziale Kriterien (Punktecatalog)

1. Alter des Kindes

- **für einen Kindergartenplatz**
 - drei Jahre vor Einschulung 1 Punkt
 - zwei Jahre vor Einschulung 2 Punkte
 - ein Jahre vor Einschulung 4 Punkte
- **für einen Krippenplatz**
 - ein Jahr vor Kindergarten 1 Punkt
 - zwei Jahre vor Kindergarten 2 Punkte

2. Wechsel innerhalb der Einrichtung

- das Kind ist bereits ein Krippenkind, welches in der gleichen Einrichtung betreut wird und auf einen Kindergartenplatz wechseln soll. 2 Punkte

3. Geschwisterkinder

- Kinder, deren Geschwister bereits eine andere Tageseinrichtung in der Gemeinde Friedeburg besuchen 1 Punkt
- Kinder, deren Geschwister bereits dieselbe Tageseinrichtung besuchen 2 Punkte

4. Familienstand und Berufstätigkeit

Bei Alleinerziehenden:

- alleinerziehend und nicht berufstätig 5 Punkte
- alleinerziehend und berufstätig 6 Punkte +
 - Vollzeit 5 Punkte
 - Teilzeit oder 1 Punkt
 - ◆ bis zu acht Stunden

- ◆ bis zu sechzehn Stunden 2 Punkte
- ◆ bis zu vierundzwanzig Stunden 3 Punkte
- ◆ bis zu zweiunddreißig Stunden 4 Punkte

Beispiel: alleinerziehende/-r Sorgeberechtigte/-r arbeitet zwanzig Stunden = 9 Punkte

Bei Ehepartnern oder Lebensgefährten:

- beide Sorgeberechtigten voll berufstätig je Sorgeberechtigten 5 Punkte
 - ein Sorgeberechtigter Vollzeit und ein Sorgeberechtigter Teilzeit 5 Punkte
 - bis zu acht Stunden 1 Punkt
 - bis zu sechzehn Stunden 2 Punkte
 - bis zu vierundzwanzig Stunden 3 Punkte
 - bis zu zweiunddreißig Stunden 4 Punkte

Die Stundenangaben beziehen sich auf die wöchentlichen Arbeitsstunden.

Beispiel: eine/ein Sorgeberechtigte/-r arbeitet Vollzeit eine/einer arbeitet zwanzig Stunden = 8 Punkte

- Beide Teilzeit
 - bis zu acht Stunden 1 Punkt
 - bis zu sechzehn Stunden 2 Punkte
 - bis zu vierundzwanzig Stunden 3 Punkte
 - bis zu zweiunddreißig Stunden 4 Punkte

Die Stundenangaben beziehen sich auf die wöchentlichen Arbeitsstunden.

Beispiel: eine/ein Sorgeberechtigte/-r arbeitet zwanzig Stunden, eine/einer arbeitet zwanzig Stunden = 6 Punkte

- von den Sorgeberechtigten nachgewiesene Fahrtzeiten wegen der Berufstätigkeit von regelmäßig mehr als fünfundvierzig Minuten für den direkten einfachen Weg (Wohnort – Arbeit) mit dem genutzten Verkehrsmittel 1 Punkt
- bei Schülerinnen/Schülern und Studentinnen/Studenten werden die Punkte der Teilzeitberechnung verwendet.

5. Sonstige Kriterien

- bei Zuzug mit vorherigem Kindertagesstättenplatz 1 Punkt
- bei Eintritt in den Kindergarten: Kind wurde vorher in einer anderen Kindertagesstätte oder durch eine Tagespflegeperson betreut 1 Punkt
- Kind hat bereits eine Ablehnung des Antrages durch fehlende Plätze erhalten 1 Punkt
- besonderer Förderbedarf innerhalb der Familie
 - in der Person des/der Sorgeberechtigten begründet (z.B. Krankheit/Behinderung) 2 Punkte
 - in der Person des Kindes begründet (z.B. Motorik, problematisches Sozialverhalten, Familienhilfe, sprachliche Auffälligkeiten, Migration) 2 Punkte

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Gemeinde Friedeburg stellt Plätze in den Kindertagesstätten in der Vormittagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und in der Ganztagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Verfügung.

(2) Außerhalb der regulären Betreuungszeiten werden bei entsprechender Nachfrage Sonderöffnungszeiten

im Frühdienst	von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr
im Mittagsdienst	von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr
im Spätdienst	von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr

eingerrichtet.

(3) Eine Betreuung findet grundsätzlich auch während der Schulferien statt. In Zusammenhang mit den niedersächsischen Sommerferien werden die Kindertagesstätten für drei Wochen, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr für eine Woche geschlossen. Bis zu vier weitere Schließtage im Jahr werden von den jeweiligen Einrichtungen festgelegt und mit Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Gemeinde Friedeburg stellt Plätze in den Kindertagesstätten in der Vormittagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und in der Ganztagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Verfügung.

(2) Außerhalb der regulären Betreuungszeiten werden bei entsprechender Nachfrage Sonderöffnungszeiten

im Frühdienst	von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr
im Mittagsdienst	von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr
im Spätdienst	von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr

eingerrichtet.

(3) Eine Betreuung findet grundsätzlich auch während der Schulferien statt. In Zusammenhang mit den niedersächsischen Sommerferien werden die Kindertagesstätten für drei Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr für eine Woche, sowie an den offiziellen Brückentagen geschlossen. Bis zu vier weitere Schließtage im Jahr werden von den jeweiligen Kindertagesstätten festgelegt und mit Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

4

Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme von Kindern in Kindergartengruppen erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten

a) zum 01.08. des Jahres für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 30.09. vollenden werden

b) zum 01.02. des Jahres für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 31.03. vollenden werden.

Die Anmeldung für eine Kindergartengruppe gilt grundsätzlich bis zum Eintritt der Schulpflicht.

(2) Die Aufnahme von Kindern in Kinderkrippengruppen erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten

a) zum 01.08. des Jahres für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 30.09. vollenden werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

b) zum 01.02. des Jahres für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 31.03. vollenden werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Wechsel von der Kinderkrippen- in die Kindergartengruppe erfolgt nach Vollendung des 3. Lebensjahres zum nächsten Aufnahmestichtag nach § 4 Abs. 1.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten. Zusätzlich zu dem Antrag ist/sind der/die Sorgeberechtigte/-n bei Erwerbstätigkeit zur Vorlage eines Nachweises über die wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitgebers verpflichtet. Sollten sich nach der Aufnahme des Kindes Änderungen ergeben, so ist hierüber ebenfalls ein Nachweis bei der Gemeinde Friedeburg vorzulegen.

(2) Die Aufnahme von Kindern in Kindergartengruppen kann mit Beginn des rechtlichen Anspruches erfolgen. Der rechtliche Anspruch besteht gemäß § 21 Nds. KiTaG ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Die Anmeldung für eine Kindergartengruppe gilt grundsätzlich bis zum Eintritt der Schulpflicht.

Bei Kindern, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 01. Juli und dem 30. September vollenden, ist die Anmeldung bis zur tatsächlichen Erklärung des Schuleintritts durch den/die Sorgeberechtigten längstens jedoch bis einem Jahr nach Beginn der Schulpflicht gültig.

Diese Regelung basiert auf das zum 01.08.2018 in Kraft getretene Wahlrecht der Eltern gemäß § 64 des niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

(3) Die Aufnahme von Kindern in eine Krippengruppe kann mit Beginn des rechtlichen Anspruches erfolgen. Der rechtliche Anspruch besteht gemäß § 21 Nds. KiTaG ab dem Monat, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet.

Der Wechsel von der Krippe- in die Kindergartengruppe erfolgt nach Vollendung des dritten Lebensjahres zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ein erneuter Aufnahmeantrag ist nur bei einem gewünschten Wechsel in eine andere Kindertagesstätte zu stellen.

(3) Für die Aufnahme in die Kindertagesstätten stellt die Gemeinde Friedeburg Aufnahmeanträge

- a) vom 01.01. bis zum 15.02. für die Aufnahme zum 01.08.
- b) vom 01.07. bis zum 15.08. für die Aufnahme zum 01.02.

zur Verfügung. Bei der Platzvergabe berücksichtigt werden Anträge, die bis zum 15.02. bzw. 15.08. bei der Gemeinde Friedeburg eingehen. Die Platzvergabe erfolgt zum 01.04. bzw. zum 01.10. für den nächsten in Frage kommenden Aufnahmetermin. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Aufnahme.

(4) Eine von § 4 Abs.1 oder Abs. 2 abweichende Aufnahme von Kindern findet nur in begründeten Ausnahmefällen bei entsprechendem Platzangebot statt.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte erkennen die **Erziehungsberechtigten** die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Aufnahmerichtlinien an.

(2) Die **Erziehungsberechtigten** haben die Kinder regelmäßig und pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen und sie wieder abzuholen.

(3) Die **Erziehungsberechtigten** sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende Krankheiten auftreten. Die **Kindertagesstättenleitung** ist entsprechend zu informieren. Bei Erkrankung der Kinder in der Kindertagesstätte sind die **Erziehungsberechtigten** verpflichtet, die Kinder unverzüglich abzuholen.

(4) Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

Für die Aufnahme zum Beginn eines Kindergartenjahres sowie für eine unterjährige Aufnahme gelten keine Antragsfristen.

Um eine Aufnahme bestmöglich gewährleisten zu können, wird um die Einreichung der Antragsunterlagen bei der Gemeinde Friedeburg bis spätestens sechs Wochen vor der gewünschten Aufnahme gebeten. Der/Die Sorgeberechtigte/-n erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Aufnahme.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte **erkennt/erkennen der/die Sorgeberechtigte/-n** die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Aufnahmerichtlinien an.

(2) **Der/Die Sorgeberechtigte/-n** haben die Kinder regelmäßig und pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen und sie wieder abzuholen.

(3) **Der/Die Sorgeberechtigte/-n ist/sind** verpflichtet, seine/ihre Kinder vom Besuch der **Kindertagesstätte** fernzuhalten, wenn bei ihm/ihnen oder in der Familie ansteckende Krankheiten auftreten. Die Kindertagesstätte ist entsprechend zu informieren. Bei Erkrankung der Kinder in der Kindertagesstätte **ist/sind der/die Sorgeberechtigte/-n** verpflichtet, die Kinder unverzüglich abzuholen.

(4) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte haben die **Erziehungsberechtigten** die **Kindertagesstättenleitung** kurzfristig zu benachrichtigen.

(5) Verstoßen die **Erziehungsberechtigten** wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, können deren Kinder nach vorheriger Mitteilung vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden. **Kinder, die die Kindertagesstätte in drei Monaten überwiegend nicht besuchen, können vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden.**

§ 6

Versicherungsschutz und Haftung

(1) Die Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

(2) Der Gemeinde Friedeburg obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertagesstätte die Haftung für eingebrachte Sachen. Geld- und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.

(4) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte hat/haben **der/die Sorgeberechtigte/-n** die **Kindertagesstätte** kurzfristig zu benachrichtigen.

(5) **Verstößt/Verstoßen der/die Sorgeberechtigte/-n** wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, können die Kinder nach vorheriger Mitteilung vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden. **Kinder, die die Kindertagesstätte in drei Monaten überwiegend nicht besuchen, können ohne vorheriger Mitteilung vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden.**

§ 6

Versicherungsschutz und Haftung

(1) Die Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

(2) Der Gemeinde Friedeburg obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertagesstätte die Haftung für eingebrachte Sachen. Geld- und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.

§ 7

Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Friedeburg erhebt für die Benutzung von Kindertagesstätten Gebühren. Gebührenpflichtig sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

(3) Die Benutzungsgebühr für Kindertagesstätten ist eine Jahresgebühr, die in den nachstehend festgesetzten Monatsbeträgen monatlich zum 15. zu entrichten ist.

§ 8

Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder gestaffelt festgesetzt. Die als Anlage beigefügte Beitragsstaffelung ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt für

a) einen Platz in der Vormittagsgruppe
(5 Wochentage à 5 Stunden
täglicher Betreuungszeit) zwischen **100,00 € und 200,00 €**

b) einen Platz in einer Ganztagsgruppe
(5 Wochentage à 8 Stunden
täglicher Betreuungszeit) zwischen **160,00 € und 320,00 €**

§ 7

Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Mit Inkrafttreten des § 21 Nds. KiTaG am 01.08.2018 besteht für Kinder ab dem Monat in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu acht Stunden die Gebührenfreiheit. Für eine Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich sowie für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhebt die Gemeinde Friedeburg für die Benutzung von Kindertagesstätten Gebühren. Gebührenpflichtig ist/sind der/die Sorgeberechtigte/-n.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

(3) Die Benutzungsgebühr für Kindertagesstätten ist eine Jahresgebühr, die in den nachstehend festgesetzten Monatsbeträgen monatlich zum 15. zu entrichten ist.

§ 8

Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder gestaffelt festgesetzt. Die als Anlage beigefügte Beitragsstaffelung ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Höhe der monatlichen Gebühr für Kinder, bei denen die Gebührenfreiheit nicht besteht oder Kinder die eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden überschreiten, beträgt für einen Vormittagsplatz 100,00 € bis 200,00 € und für einen Ganztagsplatz 160,00 € bis 320,00 €. Für eine Betreuung während der Sonderöffnungszeiten oder aber für eine

c) die Inanspruchnahme
von Sonderöffnungszeiten **20,00 € je angefangener halben
Stunde zzgl. Betreuungszeit**

(3) Für das zweite und jedes weitere Kind des/der Erziehungsberechtigten, das zeitgleich eine Kindertagesstätte der Gemeinde Friedeburg besucht, wird der maßgebende Gebührensatz um 50 % reduziert.

(4) Grundsätzlich wird bei Aufnahme des Kindes der Höchstbetrag des gewählten Betreuungsangebotes festgesetzt. Eine Herabsetzung der Gebühren erfolgt auf Antrag. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt mit dem Monat der Antragsstellung und gilt für das Kindergartenjahr. Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten werden nicht herabgesetzt.

(5) Erhöht sich das Familieneinkommen im Kindergartenjahr um mehr als 20 % oder verändert sich die Zahl der zum Haushalt zählenden Haushaltsangehörigen, so sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert aktuelle Nachweise vorzulegen. Die Neufestsetzung erfolgt mit Wirkung des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird.

(2) Über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr erhalten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte einen gesonderten Gebührenbescheid.

Betreuung über acht Stunden täglich hinaus, erhebt die Gemeinde
Friedeburg 20,00 € je angefangener halben Stunde zzgl. Betreuungszeit.

(3) Für das zweite und jedes weitere Kind des/der Erziehungsberechtigten, das zeitgleich eine Kindertagesstätte der Gemeinde Friedeburg besucht, wird der maßgebende Gebührensatz um 50 % reduziert.

(4) Grundsätzlich wird bei Aufnahme des Kindes der Höchstbetrag des gewählten Betreuungsangebotes festgesetzt. Eine Herabsetzung der Gebühren erfolgt auf Antrag. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt mit dem Monat der Antragsstellung und gilt für das Kindergartenjahr. Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten werden nicht herabgesetzt.

(5) Erhöht sich das Familieneinkommen im Kindergartenjahr um mehr als 20 % oder verändert sich die Zahl der zum Haushalt zählenden Haushaltsangehörigen, so sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert aktuelle Nachweise vorzulegen. Die Neufestsetzung erfolgt mit Wirkung des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird.

(2) Über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr erhalten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte einen gesonderten Gebührenbescheid.

(3) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte, die Dauer der Kindertagesstättenferien sowie ein Fernbleiben des Kindes ermäßigen die Gebühr nicht.

§ 10

Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur bei endgültigem Ausscheiden des Kindes möglich. Eine Abmeldung ist termingerecht eingegangen, wenn sie bis zum 15. des Monats zum Ende des folgenden Monats bei der Gemeinde Friedeburg eingeht.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Gebührenpflicht bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres erst mit Ablauf des Kindergartenjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Friedeburg eine abweichende Regelung zulassen.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Erhöht sich durch die Regelungen dieser Satzung für Kinder, die vor dem 01.01.2018 in die Kindertagesstätte aufgenommen wurden, die maßgebende Gebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in der

(3) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte, die Dauer der Kindertagesstättenferien sowie ein Fernbleiben des Kindes ermäßigen die Gebühr nicht.

§ 10

Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet

- a) für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu acht Stunden gemäß § 21 Nds. KiTaG mit dem Monat in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet
- b) mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur bei endgültigem Ausscheiden des Kindes möglich. Eine Abmeldung ist termingerecht eingegangen, wenn sie bis zum 15. des Monats zum Ende des folgenden Monats bei der Gemeinde Friedeburg eingeht.

(2) Abweichend von Abs. 1b endet die Gebührenpflicht bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres erst mit Ablauf des Kindergartenjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Friedeburg eine abweichende Regelung zulassen.

Entfällt

Kindertagesstätte, wird die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr 2018/2019 auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten

a) für die Inanspruchnahme eines Vormittagsplatzes auf maximal 150,- €

b) für die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes auf maximal 240,- €

festgesetzt.

(2) Erhöht sich durch die Regelungen dieser Satzung für Kinder, die vor dem 01.01.2018 in die Kindertagesstätte aufgenommen wurden, die maßgebende Gebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, wird die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr 2019/2020 auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten

a) für die Inanspruchnahme eines Vormittagsplatzes auf maximal 175,- €

b) für die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes auf maximal 280,- €

festgesetzt.

§12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. August 2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten vom 23.06.2009, sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte der Gemeinde Friedeburg vom **23.06.2009** außer Kraft.

Friedeburg, den **07.12.2017**

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

H. Goetz

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. August 2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Friedeburg vom **01.08.2018** außer Kraft.

Friedeburg, den

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

H. Goetz